

Nr.: 7/2017  
auszuhängen am: 27.02.2017  
abzunehmen am: 07.04.2017

---

**Stadt Lage**

## **B e k a n n t m a c h u n g**

### **Planfeststellung für die Rekonstruktion der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Nr. 112/113 Lage – Vahlhausen der Westfalen Weser Netz GmbH im Rahmen eines tras-sengleichen Ersatzneubaus**

Die Westfalen Weser Netz GmbH hat für den Neubau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung zwischen den Masten 12 N (Stadt Lage Ortsteil Heiden) und dem Umspannwerk Vahlhausen (Stadt Detmold) die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt. Vorgesehen ist, die vorhandene Hochspannungsfreileitung Lage - Valhausen weitgehend in der vorhandenen Trasse durch einen Neubau mit einem ebenfalls 110-kV-Stromkreisen zu ersetzen. Der bestehende Leitungsabschnitt hat 33 Maststandorte, diese sollen einschließlich der Fundamente zurückgebaut werden und durch 30 neue Masten ersetzt werden.

Für das Bauvorhaben einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden notwendigen Änderungsmaßnahmen am bestehenden Stromleitungsnetz werden Grundstücke beansprucht in der

- Stadt Lage, Gemarkung Heiden und Hedderhagen.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

**vom 08. März 2017 bis zum 07. April 2017**

zur allgemeinen Einsichtnahme aus, und zwar bei der

**Stadt Lage  
Bürgerbüro  
Bergstraße 21, 32791 Lage**

während der folgenden Öffnungszeiten:

Montags von	08:00 Uhr bis 17:00 Uhr,
dienstags von	07:30 Uhr bis 17:00 Uhr,
mittwochs von	08:00 Uhr bis 13:00 Uhr
donnerstags von	07:30 Uhr bis 18:00 Uhr,
freitags von	07:30 Uhr bis 13:00 Uhr
und jeden 1. Samstag im Monat von	09:30 Uhr bis 12:30 Uhr

Die Planunterlagen werden außerdem im Laufe des ersten Auslegungstages von der Bezirksregierung Detmold ins Internet gestellt. Unter [Bezirksregierung Detmold - Planung und Verkehr](#) (Planung und Verkehr > Planfeststellung) werden die Unterlagen einsehbar sein. Darauf, dass im Zweifelsfall der Inhalt der im Auslegungslokal ausgelegten Unterlagen maßgeblich ist, wird hingewiesen.

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (§ 73 Abs. 4 S. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW)), das ist bis zum

**21. April 2017,**

- bei der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 25, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold sowie
- bei der Stadt Lage (Anschrift siehe oben),

Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Darauf, dass eine einfache E-Mail (d. h. per E-Mail ohne Absicherung durch eine elektronische Signatur) nicht der erforderlichen Schriftform genügt, wird hingewiesen.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG NRW). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG NRW).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet wurden, ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Gleiches gilt für Einwendungen die in vervielfältigter Form mit gleichlautendem Text eingereicht werden (gleichförmige Eingabe). Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der nach § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) anerkannten Naturschutzvereinigungen bzw. den nach Landesrecht anerkannten Naturschutzvereinen oder den sonstigen Vereinigungen, so-  
weit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und in anderen gesetzlichen Vorschrif-  
ten zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Ver-  
fahren anerkannt sind (vgl. § 5 Abs. 2 UmwRG).
  
3. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch orts-  
üblich bekannt gemacht wird.  
Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen  
Einwendungen deren Vertreter, werden vor dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind  
mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Be-  
kanntmachung ersetzt werden.  
Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist  
durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbe-  
hörde zu geben ist.  
Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn ver-  
handelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins  
beendet.  
Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
  
4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stel-  
lungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entste-  
hende Kosten werden nicht erstattet.
  
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde  
nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem ge-  
sonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
  
6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die  
Planfeststellungsbehörde (Bezirksregierung Detmold - Dezernat 25) entschieden. Die  
Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und dieje-  
nigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntma-  
chung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 44a Abs. 1 und 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).

Lage, den 16.02.2017  
Der Bürgermeister

gez. C. Liebrecht